

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 23

DIENSTAG, DEN 23. MÄRZ

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	493	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO)	495
Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen	493	Öffentliche Zustellung	499
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	495	Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 21. 12. 2009	499
		Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 09. 12. 2005	501

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 31. März 2010, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 23. März 2010

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 493

Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen wird gemäß § 11 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 22. März 1977, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2001, in der Fassung vom 20. Januar 2004 bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Gymnasien

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Gymnasien zum 1. Mai 2010 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 269 Stellen. Davon können 110 Stellen zum 1. Mai 2010 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 220 Fachplätzen insgesamt:

Lehramt an der Oberstufe/ Gymnasium	Etwa 110 Ausbildungsplätze, davon maximal
Bildende Kunst	15, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Biologie	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Chemie	10
Deutsch	25
Englisch	20
Französisch	10
Geografie	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Geschichte	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Griechisch	1
Informatik	10
Latein	10
Mathematik	25

Musik	15, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Philosophie	10, davon mindestens 2 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Physik	20
Ev. Religion	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Russisch	1
Sozialwissenschaften	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Spanisch	20
Sport	15, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Türkisch	2

Von den 110 Plätzen können 22 unter Beachtung der Bestenauslese gegebenenfalls zur Abdeckung eines schulischen Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Bis zu 10 Prozent der Plätze können für Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Latein und Spanisch sowie bis zu 15 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Physik genutzt werden

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Sonderschulen

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an Sonderschulen zum 1. Mai 2010 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 97 Stellen. Davon können zum 1. Mai 2010 34 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 68 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

Lehramt an Sonderschulen	Etwa 34 Ausbildungsplätze, davon maximal
im Bereich Blind/Sehbehind.	4
im Bereich Gehörlos/Schwerhörig.	3
Geistigbehindertenpädagogik	15, davon maximal 5 in Kombination mit Körperbehin- dertenpädagogik
Körperbehindertenpädagogik	8, davon maximal 3 in Kombination mit Geistigbehin- dertenpädagogik
Lernbehindertenpädagogik	20
Sprachbehindertenpädagogik	12
Verhaltensgestörtenpädagogik (emotionale/soziale Entw.)	15

Von den 34 Plätzen können 7 unter Beachtung der Bestenauslese gegebenenfalls zur Abdeckung eines schulischen Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I zum 1. Mai 2010 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 284 Stellen. Davon können zum 1. Mai 2010 96 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 192 Fachplätzen insgesamt:

Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I	Etwa 96 Ausbildungsplätze, davon maximal
Bildende Kunst	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Biologie	10, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Chemie	20
Deutsch	30
Englisch	30
Französisch	6
Geografie	8, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Geschichte	8, davon mindestens 3 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Grundschulpädagogik	8, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Mathematik	30
Musik	14, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Physik	15
Religion, evangelisch	15, davon mindestens 2 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Religion, katholisch	5
Sozialwissenschaften	8, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Spanisch	10
Sport	8, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Technik/Arbeitslehre	8, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Türkisch	2

Von den 96 Plätzen können 19 unter Beachtung der Bestenauslese gegebenenfalls zur Abdeckung eines schu-

lichen Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Bis zu jeweils 10 Prozent der Plätze können für Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern Musik, Chemie und Physik genutzt werden.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen zum 1. Mai 2010 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 180 Stellen. Davon können zum 1. Mai 2010 65 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 65 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

Lehramt an beruflichen Schulen	Etwa 65 Ausbildungsplätze, davon maximal
Agrartechnik	2
Bautechnik	3
Chemotechnik	2
Elektrotechnik	10
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	6
Farbtechnik und Raumgestaltung	1
Gesundheit	5, davon mindestens 3 mit Englisch, Deutsch oder Mathematik
Grafische Technik/Medientechnik	5
Holz- und Kunststofftechnik	3
Kinder- und Jugendhilfe	8, davon mindestens 4 mit Englisch oder Deutsch
Körperpflege	1
Metalltechnik	10
Pharmazie	2
Textil- und Bekleidungstechnik	0
Wirtschaftslehre	30, davon mindes- tens 4 mit Englisch, 4 mit Mathematik, 3 mit Deutsch und 2 mit Spanisch

Von den 65 Plätzen können 13 unter Beachtung der Bestenauslese gegebenenfalls zur Abdeckung eines schulischen Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Bis zu 60 Prozent der Plätze können für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachrichtungen der gewerblichen beruflichen Schulen genutzt werden.

Hamburg, den 8. März 2010

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung
– Amt für Bildung –**

Amtl. Anz. S. 493

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hafen- und Logistik AG (HHLA) hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Vorhaben „HWS-Defizitbeseitigung am Maakenwerder Höft (km 3+498 bis 3+579)“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt als Hochwasserschutzmaßnahme eine Maßnahme im Sinne der Nummer 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) dar. Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. März 2010

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 495

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Finanzbehörde gibt hiermit den Erlass von Verwaltungsvorschriften zu § 64 LHO bekannt:

§ 64

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde erworben oder veräußert werden.

(2) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken sind einem Sondervermögen (Grundstock für Grunderwerb) zuzuführen, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt. Der Grundstock wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde verwaltet.

(3) Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Grundstücken sowie im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Bestellung eines Erbbaurechts auch zur Freimachung von Grundstücken verwendet werden.

Aus den Mitteln dürfen auch Leistungen aus Gründen der Billigkeit gewährt werden.

(4) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(5) Dingliche Rechte an Grundstücken sollen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf

den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen der §§ 18 Absatz 2 und 38 Absatz 1 übernommen werden.

Zu § 64

Inhalt

1. Allgemeines
2. Verwaltung von Grundstücken
3. Beschaffung von Grundstücken
4. Abgabe von Grundstücken innerhalb der Verwaltung der FHH
5. Veräußerung von Grundstücken
6. Vermietung, Verpachtung und Überlassung von Grundstücken an Dritte
7. Bestellung, Veräußerung und Aufhebung dinglicher Rechte und Baulasten an Grundstücken
8. Wertermittlung
9. Teile von Grundstücken
10. Grundstock für Grunderwerb
11. Hinweise auf sonstige Bestimmungen

0. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften stellen ein umfassendes Regelwerk zu Ankauf, Verkauf und Verwaltung von städtischen Grundstücken dar. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Grundstücksverkehr zwischen Behörden, der durch das bestehende System von Verwaltungsvermögen und Allgemeinem Grundvermögen geprägt ist.

Durch die Einführung von Doppik und Neuem Haushaltswesen unterliegt die öffentliche Verwaltung einem Wandel in Richtung stärkerer betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, der auch Auswirkungen auf das städtische Immobilienmanagement hat. Falls sich aufgrund der damit veränderten Anforderungen Anpassungsbedarfe mit Blick auf eine doppische LHO ergeben sollten, werden die Verwaltungsvorschriften in den kommenden Jahren entsprechend angepasst.

1. Allgemeines

- 1.1 Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Finanzbehörde erworben und veräußert werden. Das Einwilligungserfordernis gilt unabhängig von der Rechtsform des Erwerbs und der Veräußerung, also auch für den Erwerb und die Veräußerung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie den Erwerb aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Vermächtnis, Erbvertrag) oder einer Schenkung.
- 1.2 Grundstücke sind von der Finanzbehörde zu erwerben und zu veräußern¹⁾, mit Ausnahme der Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und dem Gesetz zur Bereinigung von Grundstücksgrenzen. Weiteren Ausnahmen muss die Finanzbehörde vorher zustimmen.
- 1.3 Nach dem Gesetz über die Kommission für Bodenordnung entscheidet grundsätzlich die Kommission für Bodenordnung (KfB) über den entgeltlichen Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken und über die Bestellung von Erbbaurechten.²⁾

Die KfB entscheidet nicht über Veräußerungen, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehö-

ren; hierüber beschließt nach Art. 72 Abs. 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) die Bürgerschaft.

Die mit Grundstücksverträgen befassten Personen müssen hierzu ermächtigt sein.

- 1.4 Für den Abschluss von Grundstücksüberlassungsverträgen ist die Finanzbehörde zuständig³⁾, sofern nicht im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen abweichende Regelungen bestehen.
- 1.5 Die Finanzbehörde regelt das Verfahren über den Erwerb von Grundstücken, die der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) im Wege der Fiskuserbschaft, durch Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder Aneignung, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder durch Auflösung eines Vereins, einer Stiftung, einer Genossenschaft oder auf ähnliche Weise zufallen.

2. Verwaltung von Grundstücken

- 2.1 Verwaltungsvermögen (VwV)
 - 2.1.1 Im Eigentum der FHH stehende Grundstücke, die für Verwaltungszwecke der FHH oder im Rahmen des Gemeinbedarfs, als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen im Aufgabenbereich der FHH genutzt werden oder genutzt werden sollen (VwV), verwaltet die zuständige Behörde⁴⁾.
 - 2.1.2 Sofern Grundstücke des VwV durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag an Dritte überlassen werden, liegt die Verwaltung bei der fachlich zuständigen Dienststelle.
 - 2.1.3 Werden Grundstücke des VwV, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren Behörden genutzt, so obliegt die Verwaltung regelmäßig der Behörde, die den größten Nutzflächenanteil innehat.
- 2.2 Allgemeines Grundvermögen (AGV)

Im Eigentum der FHH stehende Grundstücke, die nicht als VwV der FHH genutzt werden (AGV), werden von der Finanzbehörde verwaltet.
- 2.3 Dingliche Rechte

Die Begründung, Beendigung und Verwaltung von dinglichen Rechten obliegt der Finanzbehörde, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3. Beschaffung von Grundstücken

- 3.1 Für die Aufgabenerfüllung der FHH benötigte Grundstücke sind in erster Linie die im Eigentum der FHH stehenden Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Stehen für den vorgesehenen Zweck geeignete städtische Grundstücke nicht zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise verfügbar gemacht werden, so dürfen nach Bedarf Grundstücke erworben, angemietet oder in sonstiger Weise beschafft werden.
- 3.2 Aus Mitteln des Grundstocks für Grunderwerb dürfen Grundstücke auch aus grundstückspolitischen oder wirtschaftlichen Gründen erworben werden, um

¹⁾ Vgl. Anordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten aus Anlass der Konzentration der Liegenschaftsverwaltung vom 18.2.2003 (Amtl. Anz. S. 833 ff.)

²⁾ Vgl. Nr. 12 zur Entscheidungsbefugnis der KfB

³⁾ Siehe Fußnote zu 1

⁴⁾ Behörden im Sinne der VV vgl. VV Nr. 1.3 zu § 61 sowie Sondervermögen und Landesbetriebe

die Zukunftsfähigkeit der FHH zu sichern (Flächenbevorratung) oder geplante Baumaßnahmen der Behörden zu ermöglichen, wenn Grunderwerbsmittel dafür noch nicht bereitgestellt sind (vgl. § 63 Abs. 1).

- 3.3 Der Bedarfsträger hat rechtzeitig die dafür erforderlichen Haushaltsmittel einzuwerben.

Falls eine rechtzeitige Einwerbung der erforderlichen Haushaltsmittel nicht möglich war und deshalb der Erwerb von Grundstücken für Bau- und sonstige Maßnahmen der Behörden aus Mitteln des Grundstocks vorfinanziert wurde, sind die Grunderwerbskosten dem Grundstock innerhalb von drei Jahren wieder zuzuführen.

4. **Abgabe von Grundstücken innerhalb der Verwaltung der FHH**

- 4.1 Die Abgabe von Grundstücken innerhalb der FHH wird durch Vereinbarung zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Behörde geregelt.

- 4.2 Grundstücke des AGV, die ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift in einem festgestellten Bebauungsplan oder laut Planfeststellung nach Hamburgischem Wegegesetz für Zwecke des Gemeinbedarfs sowie für Sport- und Spielanlagen, als öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen ausgewiesen werden, können mit Beginn der Herstellungsmaßnahme in das VwV der fachlich zuständigen Behörde abgegeben werden, wenn die Behörde als Bedarfsträger feststeht.

Bei Dauerbedarf gehen die abzugebenden Grundstücke in das VwV der übernehmenden Behörde über.

Bei vorübergehendem Bedarf⁵⁾ verbleiben die zu überlassenden Grundstücke im AGV.

- 4.3 Bei Abgabe eines Grundstücks aus dem AGV in das VwV ist ein Erstattungsbetrag in Höhe des Verkehrswertes dem Grundstock zuzuführen (vgl. Nr. 11.3). Bei vorübergehender Überlassung ist ein Erstattungsbetrag in Höhe der ortsüblichen Miete oder Pacht für den Zeitraum der Überlassung zu leisten⁶⁾ (Nrn. 2.1 und 2.2 der VV zu § 61 sind entsprechend anzuwenden).⁷⁾

- 4.4 Werden Grundstücke des VwV vorübergehend nicht mehr für den bisherigen Verwendungszweck benötigt, sind sie mit Einwilligung der Finanzbehörde für andere Verwaltungsaufgaben oder, sofern kein Bedarf dafür besteht, in sonstiger wirtschaftlicher Weise zu verwenden. Bei vorübergehender Überlassung an eine andere Behörde ist eine Erstattung in Höhe der ortsüblichen Miete oder Pacht für den Zeitraum der Überlassung zu leisten (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 61).

- 4.5 Grundstücke des VwV, die nicht mehr für die Aufgaben der Behörde genutzt werden, können mit Einwilligung der Finanzbehörde gegen Erstattung des Verkehrswertes in das VwV einer anderen Behörde, bei der ein Bedarf vorhanden ist, abgegeben werden. Werden Grundstücke des VwV einer Behörde für den bisherigen Verwendungszweck nicht mehr benötigt, können sie mit Einwilligung der Finanzbehörde an einen anderen Bedarfsträger innerhalb der Behörde ohne Werterstattung abgegeben werden.

- 4.6 Grundstücke des VwV, die nicht mehr für Verwaltungszwecke der FHH oder im Rahmen des Gemeinbedarfs sowie für Sport- und Spielanlagen, als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen im Aufgabenbereich der FHH genutzt werden, sind unverzüglich von der für die Verwaltung zuständigen Behörde der Finanzbehörde aufzugeben. Bei Rückgabe der Grundstücke in das AGV ist der volle Wert aus Mit-

teln des Grundstocks für Grunderwerb zu erstatten. Dabei ist der Verkehrswert im Rahmen der bisherigen Nutzung zugrunde zu legen.

- 4.7 Rechtzeitig vor Abgabe von Grundstücken von dem Vermögen einer Behörde in das Vermögen einer anderen Behörde hat die aufnehmende Behörde die Mittel für den Grunderwerb im Haushalt einzuwerben.

- 4.8 Die mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke zusammenhängenden finanziellen Mittel gehen auf die aufnehmende Behörde über. Grundlage für die Höhe der zu übertragenden Mittel ist der Durchschnittswert der tatsächlich angefallenen Ausgaben der letzten 3 Jahre. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für ein Grundstück zu Beginn eines Haushaltsjahres sind die Mittel rechtzeitig im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes zu übertragen. Unterjährige Grundstücksübergänge sollen haushaltstechnisch hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmittel per Sollübertragung abgewickelt werden – vorbehaltlich eines Bürgerschaftsbeschlusses zu einer grundsätzlichen Ermächtigung der Verwaltung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

- 4.9 Die Erstattung ist entsprechend nach der VV Nr. 5 zu § 61 durchzuführen.⁸⁾

5. **Veräußerung von Grundstücken und Bestellung von Erbbaurechten**

- 5.1 Grundstücke dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, soweit keine Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 zugelassen sind. Voller Wert im Sinne von § 63 Abs. 3 ist bei Grundstücken der Verkehrswert nach § 194 BauGB.⁹⁾

- 5.2 Für die Bestellung von Erbbaurechten und den Tausch von Grundstücken gilt die Nr. 5.1 entsprechend.¹⁰⁾

- 5.3 Die Feststellung, ob Grundstücke nach den Maßstäben des § 63 Abs. 2 veräußert werden, trifft die Finanzbehörde. Bei Grundstücken des VwV wird die

⁵⁾ Die vorübergehende Überlassung wird auf maximal fünf Jahre befristet. Soll nach Ablauf der Frist die vorübergehende Nutzung fortgesetzt werden, so ist vor Fristablauf die Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

⁶⁾ Die Erstattungen werden nach Nr. 11.4 im Haushaltsplan vereinnahmt.

⁷⁾ Die zeitweilige Inanspruchnahme (Obhut) von Flächen des AGV durch eine Behörde (oder eines beauftragten Dritten) für Bodenuntersuchungen, Sanierungsmaßnahmen bei Kampfmittelverdacht, bei Altlastensanierungen, für Maßnahmen in den Bereichen Gewässer- und Bodenschutz u. ä. ist keine erstattungspflichtige Überlassung.

⁸⁾ Es besteht keine Erstattungspflicht, wenn in Folge der Neustrukturierung der Behörden oder einer Zuständigkeitsanordnung des Senats Grundstücke des VwV aus dem VwV einer Behörde in das einer anderen Behörde wechseln.

⁹⁾ Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

¹⁰⁾ Dies gilt auch für die Begründung von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten nach § 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

Feststellung im Einvernehmen mit der Behörde getroffen, die das Grundstück verwaltet.

6. Vermietung, Verpachtung und Überlassung von Grundstücken an Dritte

6.1 Der Abschluss und die Beendigung von Miet-, Pacht- und Überlassungsverträgen mit Dritten über Grundstücke und Räume des Verwaltungsvermögens obliegen grundsätzlich der Finanzbehörde. Eventuelle Ausschreibungs- oder Auswahlverfahren sind grundsätzlich von der das VwV verwaltenden Dienststelle in Abstimmung mit der Finanzbehörde durchzuführen.

6.2 Die Durchführung und Überwachung der Vertragsverhältnisse ist dagegen Sache der das VwV verwaltenden Dienststelle.

6.3 Die Finanzbehörde nimmt auf Anfrage der das VwV verwaltenden Dienststelle jegliche Vertragsänderung vor.

6.4 Die Finanzbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorab genannten Regelungen 6.1 bis 6.3 zulassen.

6.5 Bei der Überlassung von Grundstücken zur Nutzung an Stellen außerhalb der Verwaltung der FHH ist als voller Wert im Sinne von § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 die ortsübliche Miete oder Pacht bzw. die übliche Nutzungsgebühr zugrunde zu legen.^{11) 12)}

7. Bestellung, Veräußerung und Aufhebung dinglicher Rechte und Baulasten an Grundstücken

7.1 Grundstücke der FHH dürfen nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet werden.

Die Übernahme von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis beim Erwerb von Grundstücken soll nur vereinbart werden, wenn die Übernahme der Belastung aus rechtlichen Gründen nicht verweigert werden kann oder aus besonderen Gründen wirtschaftlich geboten ist.

7.2 Sonstige dingliche Rechte¹³⁾ und Baulasten an Grundstücken der FHH dürfen nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem notwendigen Umfang bestellt werden.¹⁴⁾

7.3 Für die Bestellung dinglicher Rechte und Baulasten an Grundstücken der FHH ist ein dem Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des städtischen Vermögens entsprechendes angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Das als laufende oder einmalige Zahlung zu vereinbarende Entgelt als voller Wert im Sinne von § 63 Abs. 3 ist angemessen, wenn es die durch die Bestellung des Rechts bzw. der Baulast eintretende Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks ausgleicht. Die dem Begünstigten entstehenden wirtschaftlichen Vorteile sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Rechte zu Gunsten Dritter an Grundstücken der FHH, die durch Vormerkungen im Grundbuch gesichert sind.¹⁵⁾

7.4 Bei der Veräußerung von Erbbaurechten bzw. sonstigen dinglichen Rechten sind die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken entsprechend anzuwenden.

7.5 Für die Bestellung dinglicher Rechte und Baulasten an Grundstücken Dritter zugunsten der FHH gelten die Nrn. 8.1 und 8.2 entsprechend.

7.6 Auf dingliche Rechte zugunsten der FHH an Grundstücken Dritter darf nur verzichtet werden, wenn hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Die für die Wertermittlung aufgestellten Regeln

gelten entsprechend. Dies gilt auch für Rechte zugunsten der FHH, die durch Vormerkungen im Grundbuch gesichert sind.

Für die vorzeitige Freigabe von Sicherheiten auf Forderungen der FHH gilt die VV zu § 59 entsprechend.

7.7 Der Vorrang vor im Grundbuch eingetragenen dinglichen oder durch Vormerkung gesicherten Rechten zugunsten der FHH darf nur eingeräumt werden, wenn durch die Vorrang eingeräumung das Recht nicht gefährdet wird und dies aus zwingenden Gründen geboten ist. In begründeten Fällen kann die Finanzbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

8. Wertermittlung

8.1 Ermittlungen von Grundstückswerten sind in der Regel auf der Grundlage von Gutachten, Wertbeurteilungen/Auskünften des Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder des Landesbetriebes für Geo-information und Vermessung oder aufgrund aktueller Kenntnisse des Grundstücksmarktes anzustellen. In begründeten Fällen kann die Wertermittlung auch auf der Grundlage von Gutachten anerkannter Sachverständiger vorgenommen werden.

8.2 Bei Erstattungen innerhalb der Verwaltung der FHH kann die Wertermittlung in einem vereinfachten Verfahren durch die Finanzbehörde durchgeführt werden.

9. Teile von Grundstücken

Die Nrn. 1 bis 8 gelten auch für Teile von Grundstücken sowie Teile von dinglichen Rechten der FHH.

10. Grundstock für Grunderwerb

10.1 Der Grundstock als Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 ist nach seiner Zielsetzung daraufhin angelegt, sich aus Veräußerungserlösen von Grundstücken zu refinanzieren, um handlungsfähig im Sinne einer allgemeinen Grundstücksbevorratung zu bleiben.

¹¹⁾ Die Überlassung der Nutzung unter dem vollen Wert ist nur nach den Maßstäben von § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 zulässig (VV Nr. 3 zu § 63 ist entsprechend anzuwenden).

¹²⁾ Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Kapitalgesellschaften (an denen die FHH beteiligt ist) sind Stellen außerhalb der Verwaltung im Sinne der VV.

¹³⁾ Sonstige dingliche Rechte im Sinne von Nr. 8.2 sind die Belastung von Grundstücken mit

– Dienstbarkeiten

• Grunddienstbarkeiten (§ 1018 BGB)

• beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) einschl. dinglicher Wohnrechte (§ 1093 BGB)

– Nießbrauch an Grundstücken mit Inventar (§ 1048 BGB), ggf. auch Nießbrauch an Sachen (§ 1030 BGB) und Nießbrauch an Rechten (§ 1068 BGB)

– Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

– dinglichen Vorkaufsrechten (§ 1094 BGB)

– Reallasten, z. B. Leibrenten, Altenteile (§ 1105 BGB).

¹⁴⁾ Dies gilt auch für die Einräumung von Rechten an Grundstücken, wenn diese Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden

¹⁵⁾ Z. B. Wiederkaufsrechte (§ 456 BGB), Vorkaufsrechte (§ 463 BGB) bzw. Ankaufsrechte werden durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch gesichert.

- 10.2 Die Finanzbehörde, die den Grundstock verwaltet, entscheidet über die Verwendung der Mittel des Grundstocks nach den Maßstäben des § 64 Abs. 3.
- 10.3 Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken des AGV, der Bestellung von dinglichen Rechten und Baulasten an Grundstücken des AGV sowie Erstattungsbeträge für die Abgabe von Grundstücken des AGV in das VwV sind dem Grundstock zuzuführen, soweit der Haushaltsplan nichts Abweichendes bestimmt.
- 10.4 Einnahmen aus der Bestellung von Erbbaurechten (laufender Erbbauzins oder Einmalentgelt) an Grundstücken des AGV, aus der Überlassung von Grundstücken des AGV an Stellen außerhalb der Verwaltung der FHH sowie Erstattungen für die vorübergehende Nutzung von Grundstücken des AGV durch Behörden werden nicht im Grundstock, sondern im Haushaltsplan vereinnahmt.
- 10.5 Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken des VwV sowie der Bestellung von Erbbaurechten oder dinglichen Rechten und Baulasten an Grundstücken des VwV werden im Haushaltsplan vereinnahmt.
- 10.6 Freimachungskosten sind die für die freie Lieferung des Grundstücks erforderlichen Aufwendungen. Sie umfassen insbesondere Abbruch- und Umzugskosten sowie die mit dem Abbruch verbundenen Folgekosten wie die Verlegung oder den Ersatz von Einrichtungen oder Ver-/Entsorgungsleitungen einschließlich der vorbereitenden Untersuchungen. Bei einem Rechtsstreit sind die gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrenskosten (einschließlich etwaiger Vollstreckungskosten), die zur Freimachung eines Grundstücks erforderlich sind, aus Mitteln des Grundstocks zu finanzieren.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten aus Mitteln des Grundstocks ist, dass die Freimachung des Grundstücks zur Vorbereitung einer künftigen Nutzung in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Bestellung eines Erbbaurechts steht. Eine zeitliche Bindung zwischen der Freimachung und dem Erwerb, der Veräußerung oder der Bestellung eines Erbbaurechts besteht nicht.

Die Mittel des Grundstocks dürfen zur Freimachung von Grundstücken auch verwendet werden, wenn die Veräußerungserlöse bzw. die Einnahmen aus der Grundstücksverwertung im Haushaltsplan vereinnahmt werden.

- 10.7 Billigkeitsleistungen aus Mitteln des Grundstocks dürfen nur gewährt werden, wenn dazu eine Ermächtigung der Bürgerschaft, des Senats oder der KfB für bestimmte Fälle oder Fallgruppen vorliegt.
11. **Hinweise auf sonstige Bestimmungen**
- Zur Entscheidungsbefugnis der KfB (vgl. Nr. 1.3)
- 11.1 Die Veräußerung von Staatsgut, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, ist nur auf Beschluss der Bürgerschaft zulässig (Art. 72 Abs. 3 HV). Die KfB hat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die KfB keine Beschlusskompetenz bei der Veräußerung von Grundvermögen, wenn eine Veräußerung wegen ihres erheblichen Umfangs oder ihrer besonderen Bedeutung nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Grundstücksveräußerung zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, müssen alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Eine Beschränkung über die Höhe des Veräußerungserlöses (Wertgrenze) besteht nicht.

Eine unentgeltliche oder unter dem Verkehrswert liegende Veräußerung gehört nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung. Die KfB kann darüber nur entscheiden, wenn dazu eine spezielle Ermächtigung der Bürgerschaft vorliegt.

Bestehen Zweifel über die Auslegung, ob die Veräußerungen nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehören, ist eine Entscheidung der Finanzbehörde einzuholen (vgl. VV Nr. 4.1 zu § 63).

- 11.2 Wenn nach Auffassung von mindestens drei von der Bürgerschaft gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern der KfB die Veräußerung nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, ist auf Antrag dieser Mitglieder über den Senat eine Entscheidung der Bürgerschaft einzuholen (vgl. § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die KfB).
- 11.3 Das Evokationsrecht des Senats bleibt unberührt. Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsbehörden i. V. mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die KfB kann der Senat Angelegenheiten selbst erledigen. Anstelle der KfB entscheidet bei Ausübung des Evokationsrechtes bei Grundstücksveräußerungen die Bürgerschaft auf Antrag des Senats, bei Erwerb von Grundvermögen der Senat.
- 11.4 Die KfB entscheidet über den Erwerb von Grundstücken gegen Entgelt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die KfB). Über den unentgeltlichen Erwerb entscheidet der Senat.

Hamburg, den 2. März 2010

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 495

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Michael Hoyer, geboren am 16. Dezember 1989, zuletzt wohnhaft Fruchthallee 107, 20259 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 23. März 2010 bis 6. April 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 93 A, 20243 Hamburg, ein Bescheid zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 7. April 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 16. März 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 499

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 21. 12. 2009

Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Nord

§ 1

Ersatz von baren Auslagen

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden für die Tätigkeit in Ausübung ihres Ehrenamtes gewährt:

1. Tage- und Übernachtungsgeld

Tagegeld und Übernachtungsgeld richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

2. Ersatz der Fahrkosten

- a) Die entstandenen Kosten für Fahrten mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden erstattet.
- b) Für Fahrten mit privaten Personenkraftwagen werden Wegstreckenentschädigungen gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- c) In Ausnahmefällen werden Kosten für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln ersetzt. Bei Flugreisen innerhalb Europas werden die Kosten für die Benutzung der Economy-(Touristen)-Klasse erstattet.

3. Entschädigung für Kraftfahrer

Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann, oder wenn ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem BRKG.

§ 2**Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes**

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Nord ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane auf Nachweis den in Ausübung ihres Amtes tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

(3) Kann ein Verdienstausschlag durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dessen Höhe jedoch nicht nachgewiesen werden, wird der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

(4) Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

§ 3**Pauschbetrag für Zeitaufwand (Sitzungspauschale)**

(1) Den Mitgliedern der Organe wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in Höhe von 62 Euro gewährt. Der Leiter* von Ausschusssitzungen und sein Stellvertreter erhalten bei Ausschusssitzungen den zweifachen Pauschbetrag für Zeitaufwand, soweit sie nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sind.

(2) Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Pauschbetrag gewährt.

(3) Gruppenvorbesprechungen sind wie Sitzungen der Organe zu behandeln, wenn sie nicht an Tagen stattfinden, die ohnehin Sitzungstage sind.

(4) Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand wird auch gewährt, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme eines Organmitgliedes auf Grund eines besonderen Auftrages vorliegt. Dies gilt jedoch nicht für die Wahrnehmung ausschließlich repräsentativer Aufgaben.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

§ 4**Pauschbeträge für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe**

(1) Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe folgende monatliche Pauschbeträge:

	zur Abgeltung des Zeitaufwandes Euro	zur Abgeltung der baren Auslagen Euro
Alternierende Vorsitzende des Vorstandes	434,–	64,–
Alternierende Vorsitzende der Vertreter- versammlung	124,–	32,–

(2) Die Pauschbeträge werden vom Beginn des Monats an gewährt, von dem an das Amt ausgeübt wird und sind zum Ersten des Monats im voraus anzuweisen.

(3) Neben der Monatspauschale zur Abgeltung des Zeitaufwandes werden Pauschbeträge nach § 3 Abs. 4 nicht gewährt.

(4) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrkosten und die daraus resultierenden Nebenkosten sind von der Monatspauschale zur Abgeltung der baren Auslagen nicht erfasst und werden getrennt gewährt.

§ 5**Mitglieder der Widerspruchsausschüsse**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 gelten auch für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse. Abweichend von § 3 Abs. 1 erhalten beide ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bei Ausschusssitzungen den eineinhalbfachen Pauschbetrag.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lübeck, den 10. Dezember 2009

Deutsche Rentenversicherung Nord
Die alternierenden Vorsitzenden
der Vertreterversammlung

(L.S.)

gez. Peter Deutschland

gez. Klaus Puschadel

Die vorstehende Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Nord wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 25. Januar 2010

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

gez.: Zwick (L.S.)

Amtl. Anz. S. 499

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist mit der männlichen Form stets auch die weibliche gemeint.

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 09. 12. 2005

Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Nord

Die Versichertenältesten erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes folgende Entschädigung:

1. Pauschbeträge

39,00 Euro

für den Zeitaufwand im Monat.

Der Anspruch auf diese Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig.

24,00 Euro

monatlich als Sachkostenentschädigung für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung. Der Anspruch auf diese Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig. Entscheidend ist, dass in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten wurden.

16,00 Euro

- für jeden aufgenommenen Erstantrag auf Versicherten- und Hinterbliebenenrente
- für jeden Antrag auf „Wiedergewährung“ einer beendeten (weggefallenen) Altersrente,
- für jeden selbständigen Antrag von Vollwaisen sowie von volljährigen bzw. infolge der Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 SGB IV antragsberechtigten Halbwaisen,
- für jeden Antrag auf „Wiedergewährung“ einer beendeten Waisenrente.

8,00 Euro

- für jeden aufgenommenen Erstantrag auf Kontenklärung,
- für die Aufnahme von sogenannten verkürzten Anträgen auf Versichertenrente (Umwandlungsanträge),
- für die Aufnahme von Anträgen auf Grundsicherung.

Für die Bearbeitung sonstiger Anträge und Vorgänge, dazu gehören Anträge auf Rena-Maßnahmen, Anträge auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten, Anträge auf Ausstellung einer Versicherungsnummer, das Ausfüllen von Fragebögen (z.B. Angaben zur Kontenklärung ohne wesentliche Angaben zum Versicherungsverlauf), das Führen des Schriftwechsels usw., werden keine Entschädigungen gewährt.

2. Tage-, Übernachtungsgelder und Fahrkosten

2.1 Tage- und Übernachtungsgeld

Tagegeld und Übernachtungsgeld richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

2.2 Ersatz der Fahrkosten

- a) Die Kosten für Fahrten mit öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden erstattet.
- b) Für Fahrten mit privaten Personenkraftwagen werden Wegstreckenentschädigungen gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- c) In Ausnahmefällen werden Kosten für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln ersetzt.

3. Verdienstausschlag

Der Verdienstausschlag wird gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Nord ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane auf Nachweis den in Ausübung ihres Amtes tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

(3) Kann ein Verdienstausschlag durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dessen Höhe jedoch nicht nachgewiesen werden, wird der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

(4) Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

4. Sonstige Kosten

Die Kosten für das Anlegen eines Fernsprechanchlusses werden nicht übernommen.

Da die privaten Anschlüsse jedoch auch zur Ausübung des Ehrenamtes benutzt werden, beteiligt sich die DRV Nord zur Hälfte an den monatlichen Grundgebühren eines analogen Festnetzanschlusses der Deutschen Telekom ohne weitere Zusatzeinrichtungen gegen einen entsprechenden Nachweis.

Dienstlich geführte Telefongespräche werden gem. Einzelabrechnung vergütet.

Die Aufwendungen für Druckerpatronen (schwarz) werden zur Hälfte des Rechnungsbetrages übernommen, maximal jedoch hiervon mit 30 Euro.

Die Kosten für größere Anschaffungen, wie z.B. einer Schreibmaschine oder Hardware (PC, Drucker) einschl. der Software werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Wartung oder Reparaturen.

Eine Beteiligung an evtl. Mietkosten für Räume zur Abhaltung von Sprechstunden außerhalb der Privatwohnung erfolgt nicht.

Diese Entschädigungsregelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Vorstehende Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Nord wurde in der Sitzung am 9. Dezember 2005 von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Nord beschlossen.

Lübeck, den 9. Dezember 2005

Deutsche Rentenversicherung Nord
Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(L.S.)

gez. Peter Deutschland

gez. Klaus Puschadel

Die vorstehende Entschädigungsregelung für die Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Nord wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 23. Januar 2006

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

gez.: Karow (L.S.)

Amtl. Anz. S. 501

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Postanschrift:
 Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiterin: Frau von der Lippe,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 92,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
 E-Mail:
 Nanettvonder.Lippe@LSBG.Hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Sonstiges: Erdbau
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:
 igs 2013, Neue Mitte Wilhelmsburg, „Welt der
 Häfen“, Bereich 14/15, Erdbau
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Erdbau

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 45.11.23.10-1
 Ergänzende Gegenstände: 45.11.25.00-0
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
 der Auftragsausführung:**
 Beginn: 7. Juni 2010, Ende: 30. November 2010

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähig-
 keit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für
 Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem
 besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die
 berufliche Qualifikation der Personen angeben,
 die für die Ausführung der Dienstleistung ver-
 antwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) VerwaltungsinformationenIV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV-K5-136/10IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2009/S220-316218 vom 14. November 2009

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

7. April 2010, 9.30 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 18,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-136/10. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA,
Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A II schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05 BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

7. April 2010, 9.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 28. Mai 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 7. April 2010, 9.30 Uhr

Ort: siehe Anhang A III

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONENVI.1) **Dauerauftrag:** NeinVI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** NeinVI.3) **Sonstige Informationen:** –VI.4) **Nachprüfungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

12. März 2010

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Hamburg, den 12. März 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Baubaufträge – Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 10 A 0134**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **10 A 0134**
Starkstromarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
**FüAK General Graf v. Baudissin-Kaserne,
Blomkamp 61, 22549 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Verlegen und Modernisieren des Trafohauses
Art der Leistung:
Starkstromarbeiten, Lieferung und Montage einer Betonfertigungsstation
Umfang der Leistung:
Lieferung und betriebsfertige Montage einer Betonfertigungsstation 10kV mit einem Trafo 400 kVA, einem MS-Schalter und einer Niederspannungsschaltanlage mit 6 NH 3 Schaltleisten inkl. Kabelarbeiten. Wie vor beschrieben, zusätzlich liefern und betriebsfertiges Verlegen von: ca. 300 m NYSEY 3*25/16 und ca. 250 m NYCWY 4*120/70 sowie Lieferung und Montage eines Sammelschienenverteilers mit 6 Anschlüssen Größe NH 3.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 12. Mai 2010, Ende: 30. Juli 2010
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 6. April 2010
Versand der Verdingungsunterlagen: 13. April 2010
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **10 A 0134**
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0134

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

4. Mai 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

7. Juni 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)

Herr Kröger, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 3 28

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 15. März 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

338

Baubaufträge – Offenes Verfahren nach VOB/A**Vergabenummer: 10 E 0123****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER****I.1) Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)**

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Anhang A

Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote: Siehe I.1)

Auskünfte zum Verfahren erteilt:
 Anschrift siehe I.1)
 Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
 Anschrift siehe I.1)
 und Herr Lieske,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 3 41

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
 Vergabe-Nr. 10 E 0123,
 Medienversorgungsanlagen
 zur Maßnahme 4121 G 0701
 BWK-Hamburg, Neubau Bettenhaus
 in der Liegenschaft 4121, wie vor
 Leistungen des Bauhauptgewerkes
- II.1.2) Art des Bauauftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
 Ort der Ausführung:
 Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.2.1) Menge oder Umfang der Leistung:
 Lieferung und Montage von Medienversorgungs-
 anlagen für folgende Medien: Sauerstoff 02,
 Druckluft 5 bar, medizinisch, Druckluft 8 bar,
 medizinisch, Kompressoranlage. Netzwerküber-
 wachung für die Sauerstoff- und Druckluftzen-
 trale. Volumen des gesamten Baukörpers (BRI):
 82.345 m³.
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auf-
 tragsausführung:
 Beginn: 2. August 2010
 Ende: 31. Dezember 2012

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.2.1) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/
 Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
 Bewerbungsschluss: 15. April 2010
 Versand der Verdingungsunterlagen:
 22. April 2010
 Höhe des Entgeltes: 16,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld,
 Schecks und Briefmarken werden nicht ange-
 nommen).
 Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und
 Umwelt, siehe I.1)
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Spar-
 kasse, Kontonummer: 1027 210 333
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
 BIC-Code: HASPDEHHXXX
 Verwendungszweck:
 Kauf der Verdingungsunterlagen 10 E 0123
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überwei-
 sung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie
 erhalten keine Unterlagen.
 Hinweis: Die Vergabeunterlagen können nur ver-
 sendet werden, wenn
 – auf der Überweisung der Verwendungszweck
 angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Ver-
 gabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter
 Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei
 der in Abschnitt I.1 bzw. Anhang A genannten
 Stelle angefordert wurden,
 – das Entgelt auf dem Konto des Empfängers
 eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
 1. Juni 2010, 10.00 Uhr
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots bis 16. Juli 2010
- IV.3.8) Angebotseröffnung:
 1. Juni 2010, 10.00 Uhr
 Ort: Anschrift siehe I.1)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Mit dem Angebot sind folgende Eignungsnach-
 weise vorzulegen:

- VOB/A § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben
 a), b), c), f),
 – prüfbare Referenzliste vergleichbarer Arbeiten
 der letzten drei Jahre.

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
 (Vergabekammer nach § 104 GWB):
 Bundeskartellamt Bonn,
 Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,
 Telefon: 02 28 / 94 99 - 0,
 Telefax: 02 28 / 94 99 - 4 00
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von
 Rechtsbehelfen erhältlich sind:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 15. März 2010

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –**

339

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 09 A 0450

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **09 A 0450**
Gerüstbauarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

- d) Ort der Ausführung:
**Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
 Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Bundeswehr-Unterkunftsgebäude, Baujahr 1937
 Art der Leistung:
 Fassadengerüst Klasse 4
 Umfang der Leistung:
 1600 m² Stahlrohrgerüst Klasse 4 für ca. 25 Wochen
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
 Beginn: 5. Juli 2010, Ende: 10. Dezember 2010
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
 Bewerbungsschluss: 7. April 2010
 Versand der Verdingungsunterlagen: 15. April 2010
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
 Vergabenummer: **09 A 0450**
 Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
 Empfänger:
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Anschrift siehe Buchstabe a)
 Kontonummer: 1 027 210 333
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
 BIC-Code: HASPDEHHXXX
 Verwendungszweck:
 Kauf der Verdingungsunterlagen 09 A 0450
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
 Hinweis:
 Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
 – auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 – gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 – die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebotseröffnung:
 6. Mai 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 8. Juli 2010
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
 Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.

- v) Sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
 Anschrift siehe Buchstabe a)
 Herr Grade, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 04
 Nachprüfung behaupteter Verstöße: –
 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 17. März 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –**

340

**Öffentliche Ausschreibung
 ÖA HAW 03-2010 F+F**

1. Hochschule für Angewandte Wissenschaften
 Hamburg, Hochschulverwaltung,
 Hochschulorganisation und Zentrale Dienste,
 HZD-Mar,
 Berliner Tor 5, 20099 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 75 - 90 31,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 75 - 90 99
2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
3. a) Ort der Lieferung:
 Hochschule für Angewandte
 Wissenschaften Hamburg
 Standort: Berliner Tor 9, 20099 Hamburg
 b) Art und Menge der zu liefernden Ware:
 Lieferung und Einrichtung eines Mehrkanalsystems
 für akustische Messungen
 c) Eine Teilung des Auftrags in Lose ist nicht möglich.
 d) Alternativangebote sind nicht zulässig.
4. a) Unterlagen können bis zum 16. April 2010, 11.00 Uhr
 per E-Mail bei der
 Hochschule für Angewandte
 Wissenschaften Hamburg,
 Hochschulverwaltung,
 Hochschulorganisation und Zentrale Dienste,
 Berliner Tor 5, 20099 Hamburg,
 E-Mail: Zentrale_Beschaffung@haw-hamburg.de
 unter Angabe des Kennworts „ÖA HAW 03-2010
 F+F“ abgefordert werden.
 b) Betrag für die Übersendung von Unterlagen: entfällt
5. a) Schlusstermin für den Angebotseingang:
 23. April 2010, 11.00 Uhr, Raum 00.10
 b) Anschrift:
 Hochschule für Angewandte
 Wissenschaften Hamburg,
 Hochschulverwaltung,
 Poststelle, Raum 00.10,
 Berliner Tor 5, 20099 Hamburg

- c) Sprache: Deutsch
(gilt auch für Rückfragen und Schriftverkehr)
- 6. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:
Vertreter des Auftraggebers. Bieter sind nicht zugelassen.
- b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung: siehe Ziffer 5 a und 1
- 7. Geforderte Sicherheiten und Kautionen: keine
- 8. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:
siehe Verdingungsunterlagen
- 9. Rechtsformen der Bietergemeinschaft:
keine bestimmte Rechtsform gefordert
- 10. Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen zu erbringen sind:
Eigenerklärung gemäß der „Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen.“
- 11. Termin der Bindefrist: 31. Mai 2010
- 12. Liefertermin: Mai 2010
- 13. Zuschlagskriterien:
Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt.
- 14. Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 15. März 2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

341

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung – Schulbudgets und Beschaffungen –, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Buntstiften, Farben, Knet-, Modelliermasse und Wachsmalkreiden** an die Behörde für Schule und Berufsbildung – insbesondere an Schulen – unter der Projektnummer: **2009000038** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 7. April 2010

Ende der Angebotsfrist: 22. April 2010, 10.30 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 31. Mai 2010

Ausführungsfrist: 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Petra Rogowski, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter petra.rogowski@bsb.hamburg.de bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A bzw. § 27 a VOL/A.

Hamburg, den 12. März 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 342

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt **zwei Allradschlepper** unter der Projektnummer **2010000037** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 7. April 2010, 14.00 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 1. Juni 2010

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000037 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 12. März 2010

Die Finanzbehörde

343

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

Jugend hilft Jugend e.V., Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg, schreibt den **Erweiterungsbau des bestehenden Therapiezentrums an der Leverkusenstraße 33 als Generalunternehmerleistung inkl. Außenanlagen** öffentlich nach VOB/A aus.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Gewerke aus der Generalunternehmerleistung herauszunehmen und separat zu vergeben.

Nutzfläche ca. 1450 m², Bauzeit ca. 9 Monate

Anforderung der Unterlagen per sofort in schriftlicher Form bei

HUKE-SCHUBERT BERGE ARCHITEKTEN,
Eppendorfer Landstraße 36, 20249 Hamburg,
Telefon: 040/46 86 30 52, Telefax: 040/43 86 30 33,
E-Mail: guenther@huke-schubert-berge.de

Das Angebot ist in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „ANGEBOT – NICHT ÖFFNEN“ bis Freitag, den 23. April 2010, 11.00 Uhr, bei Jugend hilft Jugend, (Anschrift siehe oben), abzugeben.

Öffnung der Angebote: Montag, den 26. April 2010, 9.30 Uhr, bei Jugend hilft Jugend (Anschrift siehe oben).

Ein Vertreter der Bieter kann bei der Eröffnung anwesend sein, eine Anwesenheit ist nicht erforderlich.

Mit dem Angebot werden von den Bietern zum Nachweis der Eignung Angaben verlangt (§ 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A) über

- Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
- die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind,

- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenen Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in das Berufsregister des Geschäftssitzes,
- Referenzen über im Bereich des behinderten- und alten-gerechten Bauens durchgeführte Bauvorhaben,
- Referenzen über im Bereich suchtspezifischer Einrichtungen durchgeführte Bauvorhaben.

Es werden gesonderte Vertragsbedingungen hinsichtlich der Gewährleistungsfristen Bestandteil des Vertrages.

Der Zahlungsplan für den Generalunternehmer wird an die Bereitstellung der öffentlichen Mittel aus dem Konjunkturpaket II des Bundes vertraglich gebunden.

Nebenangebote sind zugelassen.

Der Bieter hat sich an sein Angebot bis zum 30. Juni 2010 zu binden.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

Hamburg, den 23. März 2010

Jugend hilft Jugend e. V.

344

Gläubigeraufruf

Die Firma **BIS Behle GmbH**, Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 86019) ist durch Gesellschafterbeschluss vom 23. Oktober 2009 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Horst Behle, Anschrift: Bekwisch 32, 22393 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 28. Januar 2010

Der Liquidator

345